



### **Wegleitung**

Ausbildung im  
Strahlenschutz in der  
Zahnmedizin  
V2 27.06.2022  
[www.bag.admin.ch/  
str-wegleitungen](http://www.bag.admin.ch/str-wegleitungen)

### **Kontakt**

Tel.: 058 462 96 14  
E-Mail: [str@bag.admin.ch](mailto:str@bag.admin.ch)

## **Instruktion, Ausbildung und Fortbildung im Strahlenschutz in der Zahnmedizin**

### 1 Zweck, Ausgangslage

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an Fachärztinnen und Fachärzte für Oto-Rhino-Laryngologie und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Zahnärztinnen und Zahnärzte, und zahnmedizinisches Personal, das beruflich ionisierender Strahlung ausgesetzt ist, sowie insbesondere an Strahlenschutz-Sachverständige im zahnmedizinischen Bereich<sup>1</sup>.

Die Wegleitung enthält Informationen über die Strahlenschutz-Instruktion bei der Einführung am Arbeitsplatz sowie über die erforderlichen Aus- und regelmässigen Fortbildungen im Strahlenschutz und fasst die wichtigsten Punkte zusammen, die zu beachten sind.

---

<sup>1</sup> Detaillierte Informationen zu diesem Thema in den Bereichen Humanmedizin und Veterinärmedizin befinden sich in der Wegleitung «Instruktion, Aus- und Fortbildung in der Humanmedizin» und in der Wegleitung «Instruktion, Aus- und Fortbildung in der Veterinärmedizin»..

# Inhalt

1	Zweck, Ausgangslage	1
1.1	Instruktion	3
1.2	Ausbildung	3
2	Verantwortliche Stelle/Person für die Instruktion, Aus- und Fortbildung im Strahlenschutz	3
3	Aus- und Fortbildungskonzept	3
4	Instruktion	3
5	Ausbildung im Strahlenschutz	4
5.1	Strahlenschutz-Ausbildung für die Anwendung ionisierender Strahlung	5
5.2	Ausbildung für die zahnärztlichen Anwendungen (medizinischer Sachverstand)	5
5.3	Ausbildung für das zahnmedizinische Personal (Bedienung der Anlage)	5
5.4	Ausbildung zum/r Strahlenschutz-Sachverständigen (technischer Sachverstand)	5
6	Fortbildung im Strahlenschutz	6
6.1	Wer ist fortbildungspflichtig?	6
6.2	Umfang einer Fortbildung	7
6.3	Mindestzahl der Unterrichtseinheiten einer Fortbildungsveranstaltung	7
6.4	Inhalt einer Fortbildung	7
6.5	Form einer Fortbildung	7
6.6	Bis wann muss die erste Fortbildung spätestens absolviert werden?	8
6.7	Teilnahmebestätigung	8
7	Referenzen	9
8	Rechtlicher Stellenwert	9

### 1.1 Instruktion

Personen können optimal vor ionisierender Strahlung geschützt werden, wenn das Personal bezüglich des Strahlenschutzes und der damit verbundenen Abläufe sensibilisiert wird. Deshalb muss jede beruflich strahlenexponierte Person, die während ihrer beruflichen Tätigkeit ionisierender Strahlung ausgesetzt ist, zu Beginn ihrer Tätigkeit betreffend Risiken und Schutzmassnahmen eine Instruktion erhalten. Danach muss in regelmässigen Abständen (mindestens alle fünf Jahre) im Rahmen einer Fortbildung, das Wissen erhalten und aktualisiert werden.

### 1.2 Ausbildung

Zusätzlich zur Instruktion benötigen bestimmte Berufsgruppen, gemäss Strahlenschutzverordnung (StSV) [1] und Ausbildungsverordnung [2], eine anerkannte Ausbildung im Strahlenschutz. Dazu gehören Personen, die Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung bedienen (Zahnärztinnen/Zahnärzte und zahnmedizinisches Personal). Damit die erworbenen Kenntnisse und die fachlichen Kompetenzen im Strahlenschutz erhalten bleiben und in regelmässigen Abständen aufgefrischt werden, müssen diese in Form einer Fortbildung (mindestens alle 5 Jahre) aktualisiert werden.

## 2 Verantwortliche Stelle/Person für die Instruktion, Aus- und Fortbildung im Strahlenschutz

Die strahlenschutzsachverständige Person eines Betriebs (in kleinen Betrieben in der Regel auch die/der Bewilligungsinhaber/in) ist für die Koordination der Aus- und Fortbildung sowie der Instruktion des Personals im Strahlenschutz zuständig. Sie muss gewährleisten, dass jede beruflich strahlenexponierte Person zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Strahlenschutz-Instruktion erhält. Zudem muss sie sicherstellen, dass Tätigkeiten im Strahlenschutz nur von entsprechend aus- und fortgebildetem Personal durchgeführt werden.

Die Betriebe müssen dafür ein betriebsinternes Aus- und Fortbildungskonzept erstellen. In diesem Konzept werden die Instruktion, die Ausbildung sowie die Fortbildung der betroffenen Mitarbeitenden geregelt. Zusätzlich müssen darin die unterschiedlichen Aufgaben im Betrieb und die entsprechenden Verantwortlichkeiten klar und verbindlich festgelegt sein.

## 3 Aus- und Fortbildungskonzept

Das Aus- und Fortbildungskonzept dient in erster Linie dazu, einen Überblick über sämtliche Mitarbeitende zu schaffen, die eine Instruktion und Ausbildung sowie eine Fortbildung benötigen, damit sie ihre Tätigkeiten strahlenschutzkonform ausüben können. Im Weiteren ist das Konzept hilfreich, um die Erfüllung der Aus- und Fortbildungspflicht zu koordinieren und zu dokumentieren.

Im Aus- und Fortbildungskonzept müssen die im Betrieb beruflich strahlenexponierten Personen nach Berufsgruppen und ihren Tätigkeiten gegliedert sein. Weiter müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten sein:

- Welche Tätigkeit erfordert welche Ausbildung (Bedienung von Modalitäten wie z. B. Kleinröntgenanlagen, OPT oder DVT-Anlagen usw.)?
- Welche Berufsgruppen im Betrieb unterliegen der Fortbildungspflicht im Strahlenschutz?
- Wie werden interne Fortbildungen organisiert, falls solche durchgeführt werden?
- Wie werden die anstehenden Fortbildungsveranstaltungen (intern und extern) kommuniziert?

Separat geführt oder als Anhang zum Konzept muss festgelegt werden:

- Wer (namentlich) ist für die Instruktion neu eintretender Mitarbeitender verantwortlich und wer führt die Instruktion durch?
- Welche Personen im Betrieb (namentlich) unterliegen der Fortbildungspflicht im Strahlenschutz bzw. wer muss wann eine Instruktion, Ausbildung,

eine nichtanerkennungspflichtige Fortbildung absolvieren?

- Wer (namentlich) ist für die Fortbildung im Strahlenschutz verantwortlich?
- Wer (namentlich) dokumentiert die besuchten Aus- und Fortbildungen (Archivierung der Teilnahmebestätigungen)?

## 4 Instruktion

Jede beruflich strahlenexponierte Person im Betrieb, die während ihrer beruflichen Tätigkeiten ionisierender Strahlung ausgesetzt sein kann, muss für die möglichen Gefahren sensibilisiert werden sowie die für ihre Tätigkeit geltenden Strahlenschutzvorschriften kennen und einhalten können. Die Instruktion hat zum Ziel, das Bewusstsein für die berufliche Strahlenexposition zu erlangen um den Selbstschutz und den Patientenschutz vor unnötiger Strahlenexposition wahrnehmen zu können.

Die Instruktion muss mindestens folgende Themen behandeln:

- die bei der Tätigkeit zu erwartenden Strahlendosen;
- die geltenden Dosisgrenzwerte<sup>2</sup>;
- die Dosimetripflicht;
- die Gesundheitsrisiken, welche die Tätigkeit mit sich bringt;
- die Strahlenschutzmassnahmen, die für die Tätigkeit beachtet werden müssen;
- die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind.

Die absolvierte Instruktion muss dokumentiert werden.

## 5 Ausbildung im Strahlenschutz

Nur Personen, die über die entsprechende Ausbildung im Strahlenschutz verfügen, dürfen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung bedienen. Die Ausbildung berechtigt Personen, entsprechende Aufgaben und Tätigkeiten auszuführen. Die Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung [2] beschreibt in den Anhängen 1 und 2 für jede Berufsgruppe, welche erlaubten Tätigkeiten mit der notwendigen Ausbildung ausgeübt werden dürfen.

In der Strahlenschutzverordnung [1] werden zwei verschiedene Arten von Ausbildungen im Strahlenschutz angesprochen:

- Eine Ausbildung für die **Anwendung ionisierender Strahlung** in der Medizin (Art. 182 Abs. 1 StSV; entspricht der Durchführung, der Rechtfertigung und der Befundung als zahnärztliche Tätigkeit und der Bedienung der Anlagen durch zahnmedizinisches Personal);

- Eine Ausbildung zum/zur **Strahlenschutz-Sachverständigen** (gemäss Art. 172 Absatz 1 Bst c. oder Art. 182 Abs. 2 StSV entspricht der Verantwortung für die Einhaltung von Strahlenschutzvorschriften und -regelungen).

Um alle Aspekte abdecken zu können, ist ein Team von Personen (zahnärztliches und nicht-zahnärztliches Personal) mit notwendiger Ausbildung im Strahlenschutz erforderlich. Dabei decken die verschiedenen Ausbildungen unterschiedliche Anwendungsbereiche ab. Die Strahlenschutzausbildung muss von der zuständigen Anerkennungsbehörde (Bundesamt für Gesundheit BAG) anerkannt sein und wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

---

<sup>2</sup> StSV (SR 814.501)

### **5.1 Strahlenschutz-Ausbildung für die Anwendung ionisierender Strahlung**

Die Ausbildung im Strahlenschutz für die Anwendung ionisierender Strahlung in der Zahnmedizin vermittelt insbesondere die notwendigen Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse, um Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung sicher und unter Berücksichtigung der Prinzipien und Regeln des Strahlenschutzes durchzuführen.

Die notwendige Ausbildung im Strahlenschutz für medizinische Anwendungen, inklusive der Rechtfertigung sowie der Kompetenzen zur Befundung stellt sicher, dass Personen:

- über Gesundheitsgefahren der Strahlenexposition informiert sind;
- mit den Grundregeln des Strahlenschutzes vertraut sind;
- eine geeignete Arbeitstechnik beherrschen und die für die entsprechende Tätigkeit geltenden Strahlenschutzvorschriften anwenden können;
- die Risiken von Strahlenexpositionen kennen, die sich aus einem Fehlverhalten ergeben können;
- die Alternativen kennen, um das richtige diagnostische oder therapeutische Verfahren anzuwenden.

### **5.2 Ausbildung für die zahnärztlichen Anwendungen (medizinischer Sachverstand)**

Das Eidgenössische Zahnarzt Diplom oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Zahnarzt Diplom, gilt als Nachweis der notwendigen Ausbildung im Strahlenschutz, für die Rechtfertigung, Durchführung und Befundung von intra- und extraoralen, diagnostischen Anwendungen (inklusive Orthopantomograf und Fernröntgen) im Niedrigdosisbereich.

Anwendungen mit digitalen Volumentomografen (DVT) dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine zusätzliche anerkannte Strahlenschutz DVT-Ausbildung nachgewiesen werden kann.

Die Ausbildung besteht aus zwei Teilen:

- Ausbildung in allen fachlichen und zahnmedizinischen Aspekten (vier Tage),
- Ausbildung in allen technischen, gerätespezifischen Aspekten. Dieser Teil der Ausbildung erfolgt durch eine Röntgenfirma (1 Tag).

Weitere Informationen über die Ausbildung befinden sich auf der Internetseite des BAG: [Strahlenschutz-ausbildungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte](#)

### **5.3 Ausbildung für das zahnmedizinische Personal (Bedienung der Anlage)**

Zahnmedizinisches Personal erlangt die notwendige Ausbildung im Strahlenschutz im Rahmen seiner beruflichen Grundausbildung.

- Dentalhygienikerin / Dentalhygieniker HF (DH): Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist der Nachweis der notwendigen Ausbildung im Strahlenschutz für intra- und extraorale Aufnahmetechniken (OPT und Fernröntgen) im Niedrigdosisbereich erbracht.
- Dentalassistentinnen und –assistenten EFZ (DA): Mit dem Erhalt des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses ist der Nachweis der notwendigen Ausbildung für intraorale Röntgenuntersuchungen erbracht.
- Die erforderliche Strahlenschutz Ausbildung, ihr Inhalt und die nach bestandener Prüfung erlaubten Tätigkeiten sind in der Strahlenschutz Ausbildungsverordnung [2] ausführlich beschrieben.

Für die Aufnahmetechniken OPT und Fernröntgen benötigen DA nach der beruflichen Grundausbildung eine zusätzliche Ausbildung im Strahlenschutz.

Diese Ausbildung umfasst 16 Unterrichtseinheiten. Zusätzlich zur theoretischen und praktischen Ausbildung müssen 30 Orthopantomografien (OPT) und, sofern das Zusatzmodul «Fernröntgen» besucht wird, 20 Schädel-Untersuchungen per Testat nachgewiesen werden, bevor die Ausbildung abgeschlossen werden kann. Die Ausbildung wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Für die Anwendung von digitalen Volumentomografen im Niedrigdosisbereich müssen sowohl DH als auch DA eine zusätzliche Ausbildung absolvieren.

Weitere Informationen über die zusätzlichen Ausbildungen für DH und DA befinden sich auf der Internetseite des BAG: [www.bag.admin.ch/strahlenschutz-ausbildung-zahnmedizin](http://www.bag.admin.ch/strahlenschutz-ausbildung-zahnmedizin)

### **5.4 Ausbildung zum/r Strahlenschutz-Sachverständigen (technischer Sachverstand)**

Personen, die in einem Betrieb im Auftrag der/des Bewilligungsinhabers/-inhaberin die Funktion als Strahlenschutz-Sachverständige/r (SV) ausüben und für die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften verantwortlich sind, sind verpflichtet, eine Strahlenschutz-Sachverständigenausbildung zu absolvieren. Die Strahlenschutz-Sachverständigen müssen sich vertieftes Wissen über die Strahlenschutzgesetzgebung sowie über die spezifischen Strahlenschutz Aufgaben und Pflichten des jeweiligen Tätigkeitsbereiches aneignen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Die Aufgaben und Pflichten der/des Strahlenschutz-Sachverständigen werden in der Wegleitung des BAG «SV Aufgaben» [3] näher beschrieben.

Die Sachverständigen müssen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den erforderlichen Kompetenzen und Weisungsbefugnissen ausgestattet werden. In ihrer Funktion sollen die Strahlenschutz-Sachverständigen zudem bekannt sein und wahrgenommen werden. Sie sind die Ansprechpartner/innen bei Strahlenschutzfragen und die Kontaktpersonen gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Die folgenden Personen erfüllen, wenn sie eine entsprechende Ausbildung im Strahlenschutz absolviert haben und die Fortbildungspflicht erfüllen, die Voraussetzungen, um in ihrem Tätigkeitsbereich die Funktion als Strahlenschutz-Sachverständige auszuüben:

- Ärztinnen und Ärzte mit einem entsprechenden Eidgenössischen Weiterbildungstitel;
- Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einem entsprechenden Eidgenössischen Diplom.

## 6 Fortbildung im Strahlenschutz

Um die erlernten Strahlenschutz-Kompetenzen zu erhalten und für den Strahlenschutz sensibilisiert zu bleiben, wurde am 1. Januar 2018 eine Fortbildungspflicht eingeführt. Die Fortbildung stellt sicher, dass die erlernten Strahlenschutz-Kompetenzen erhalten und hinsichtlich neuer Erkenntnisse und der Einführung neuer Technologien laufend aktualisiert werden.

### 6.1 Wer ist fortbildungspflichtig?

Alle Personen mit einer Instruktion<sup>3</sup> bzw. einer erforderlichen Strahlenschutz Ausbildung, die Umgang mit ionisierender Strahlung haben oder dieser ausgesetzt sein können, haben das Recht und die Pflicht, sich **mindestens alle 5 Jahre** im Strahlenschutz fortzubilden. Die erlaubten Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, wenn eine entsprechende Aus- und Fortbildung nachgewiesen werden kann.

Zahnmedizinisches Personal (wie z. B. DA), das im beruflichen Alltag keinen Umgang mit ionisierender Strahlung hat (Praxen ohne Röntgentätigkeit), muss die Fortbildungspflicht im Strahlenschutz nicht zwingend erfüllen. Erst bei der Wiederaufnahme einer strahlenschutzrelevanten Tätigkeit muss, vor Beginn der Tätigkeit, eine Fortbildung absolviert werden.

Mit Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung am 1. Januar 2018 müssen Zuweiserinnen und Zuweiser der durchführenden Ärztin/Zahnärztin oder dem durchführenden Arzt/Zahnarzt die vollständigen Informationen zur klinischen Indikation (ärztliche Untersuchung, aus der sich die Meinung ergibt, dass ionisierende Strahlung zur Anwendung kommen könnte) zur Verfügung stellen. Mit der Einführung dieser Rechtfertigungsebene nehmen die zuweisenden Zahnärztinnen/Ärztinnen und Zahnärzte/Ärzte – obwohl sie selber keine Untersuchungen bzw. Therapien mit ionisierender Strahlung durchführen – eine wichtige Rolle im Strahlenschutz ein. In diesem Sinn legt die Ausbildungsverordnung [2] auch für sie eine Fortbildungspflicht fest.

Allgemein ist die Fortbildung der Zuweiserinnen und Zuweiser als Verpflichtung (Selbstverantwortung) des Arztes zu verstehen, sich über die «good medical practice» im Zusammenhang mit der Verschreibung radiologischer Untersuchungen (insbesondere hinsichtlich des Nutzen-Risiko-Verhältnisses) zu informieren. Die Fortbildung konzentriert sich auf eine Sensibilisierung für die Risiken bei der Nutzung ionisierender Strahlung für Patient/innen. Zudem soll es darin um die Richtlinien für einen richtigen Gebrauch von Technologien und diagnostischen Verfahren in der Radiologie und um alternative Verfahren gehen.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur regelmässigen Instruktion (gemäss Art. 51 Absatz 4) ist mit der Fortbildungspflicht (Art. 172 Absatz 1) gleichgesetzt.

## 6.2 Umfang einer Fortbildung

Der Umfang einer Fortbildung liegt zwischen 4 und 8 Unterrichtseinheiten von mindestens 45 Minuten und ist für jede Berufsgruppe in der nachfolgenden Tabelle bzw. in Tabelle 3 der betreffenden Anhänge der Ausbildungsverordnung [2] ersichtlich.

Für Berufsgruppen, die die Möglichkeit haben, zusätz-

liche Ausbildungen zum Erwerb neuer Kompetenzen im Strahlenschutz zu absolvieren (z.B. OPT/Fernröntgen oder DVT), sind die Unterrichtseinheiten der Fortbildungen (Grundausbildung und Zusatzausbildung) nicht kumulativ zu absolvieren.

**Tabelle 1: Fortbildungspflicht**

Berufsgruppe	Fortbildung alle 5 Jahre
Facharzt/Fachärztin für Oto-Rhino-Laryngologie (intraorale Aufnahmetechniken, OPT/Fernröntgen und DVT)	4 UE*
Facharzt/Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (intraorale Aufnahmetechniken, OPT/Fernröntgen und DVT)	4 UE
Zahnarzt/Zahnärztin (intraorale Aufnahmetechniken, OPT/Fernröntgen und DVT)	4 UE
DH, DA und Prophylaxe-assistent/innen mit Röntgenberechtigung (intraorale Aufnahmetechniken, OPT und Fernröntgen)	4 UE
DH, DA und Prophylaxe-assistent/innen mit Röntgenberechtigung (extraorale Aufnahmetechniken - DVT)	8 UE

\*UE = Unterrichtseinheiten von mindestens 45 Min. Dauer

## 6.3 Mindestzahl der Unterrichtseinheiten einer Fortbildungsveranstaltung

Da die Mindestzahl der Unterrichtseinheiten pro Fortbildungsveranstaltung nicht geregelt ist, muss die Fortbildung nicht im Rahmen einer einzigen Veranstaltung absolviert werden. Der Umfang kann durch die Teilnahme an mehreren Veranstaltungen innerhalb der fünf Jahre erreicht werden.

## 6.4 Inhalt einer Fortbildung

Mit einer Fortbildung werden die individuellen Kenntnisse über den Strahlenschutz unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen aufgefrischt. Anhand von Fallbeispielen oder Erkenntnissen aus dem Betrieb kann aus Fehlern gelernt werden.

Um das Wissen und die Kompetenzen zu aktualisieren und zu erhalten, muss eine Fortbildung mindestens zwei der folgenden drei Themen behandeln:

- Wiederholen der Inhalte der Instruktion oder Ausbildung im Strahlenschutz;
- Auffrischen der Kenntnisse über den Strahlenschutz und Berücksichtigung neuer Entwicklungen;
- Lernen aus Fehlern (Fehlerkultur)

Die Fortbildung soll zusätzlich gewährleisten, dass Beispiele aus der Praxis einbezogen werden. Mit praxisnahen Themen kann ein Erfahrungsaustausch gefördert und auf die Gegebenheiten im Institut, in der Klinik oder in der Praxis eingegangen werden. Auf diese Weise können die Personen das aktualisierte Wissen sogleich in der Praxis anwenden.

## 6.5 Form einer Fortbildung

Die Wahl der Form einer Fortbildung ist gemäss Ausbildungsverordnung (Art. 3) dem Betrieb selber überlassen. Das bedeutet, dass eine Fortbildung nicht zwingend in einer Aus- oder Fortbildungsinstitution absolviert werden muss. Auch interne Veranstaltungen oder die Organisation von Konferenzen und Seminaren, in denen der Strahlenschutz entsprechend thematisiert wird, können an die Fortbildungspflicht angerechnet werden.

Einige Beispiele möglicher Fortbildungen sind:

- Betriebsinterne Fortbildung;
- Praktische Fortbildungen;
- Kurs in Strahlenschutzschule;
- Konferenz / Seminar mit Strahlenschutzinhalten;
- Fortbildung innerhalb Fachgesellschaft

Da Strahlenschutz vor allem im praktischen Bereich stattfindet und nicht nur theoretisch umgesetzt werden kann, empfiehlt das BAG, die Fortbildungen praktisch und praxisnah zu gestalten.

Ein Teil der Fortbildung kann mit Hilfe von E-Learning, Tutorials und/oder Videos absolviert werden. Ein gut aufgebautes E-Learning-Tool ermöglicht aktives Durcharbeiten von theoretischen Lerninhalten (Wiederholen von Gelerntem) und kann somit als Ergänzung und Unterstützung zu einer praktischen Fortbildung eingesetzt werden.

### 6.6 Bis wann muss die erste Fortbildung spätestens absolviert werden?

Die erste Fünfjahresperiode hat mit dem Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung am 1. Januar 2018 begonnen. Dies gilt für alle Personen, die bis zu diesem Datum eine Instruktion bzw. eine Ausbildung im Strahlenschutz nachweisen können und somit der Fortbildungspflicht unterliegen.

Personen, die ihre Ausbildung nach dem 1. Januar 2018 abgeschlossen haben oder einen erfolgreichen Abschluss einer zusätzlichen Ausbildung im Strahlenschutz nach diesem Datum nachweisen können (z. B. OPT/Fernröntgen oder DVT), haben die Möglichkeit, ihrer Fortbildungspflicht im Strahlenschutz entweder innerhalb der nächsten fünf Jahre ab Datum dieser Ausbildung im Strahlenschutz oder innerhalb der nächsten Fünfjahresperiode (2018–2022, 2023–2027) nachzukommen. Welche Variante im Betrieb umgesetzt wird (Datum der Ausbildung oder die Fünfjahresperiode), liegt im Ermessen des/der Strahlenschutz-Sachverständigen und muss im Aus- und Fortbildungskonzept festgehalten werden.

Wenn die Fortbildungspflicht nicht rechtzeitig oder unvollständig erbracht worden ist, muss die Strahlenschutz-Grundausbildung nicht wiederholt werden.

Die Grundausbildung im Strahlenschutz bleibt weiterhin gültig. Die erlaubten Tätigkeiten dürfen jedoch erst dann wieder ausgeübt werden, wenn der entsprechende Fortbildungsumfang nachgewiesen werden kann.

### 6.7 Teilnahmebestätigung

Zum Nachweis, dass eine Fortbildung absolviert wurde, muss nach dem Besuch eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden, die folgende Angaben enthält:

- Name, Vorname und Geburtsdatum;
- die Anzahl Unterrichtseinheiten;
- die Inhalte der Fortbildungsveranstaltung;
- das Datum der Fortbildungsveranstaltung.

Bei internen Fortbildungen können die Absolventinnen und Absolventen mit einer Teilnehmerliste erfasst und ihre Anwesenheiten durch Unterschrift bestätigt werden.

Beim E-Learning muss die Teilnahme der Fortbildung mittels einer elektronischen Kontrolle oder in Form einer schriftlichen Bestätigung festgehalten werden.

## 7 Referenzen

1. Strahlenschutzverordnung (StSV, [SR 814.501](#)) vom 26. April 2017
2. Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz ([SR 814.501.261](#)) vom 26. April 2017.
3. «Wegleitung SV Aufgaben: Aufgaben und Pflichten des / der Strahlenschutz-Sachverständigen (SV) im Bereich der Anwendung ionisierender Strahlung», [www.bag.admin.ch/str-wegleitungen](http://www.bag.admin.ch/str-wegleitungen).

## 8 Rechtlicher Stellenwert

Diese Wegleitung ist eine Vollzugshilfe des BAG als Aufsichtsbehörde für Strahlenschutz und richtet sich primär an die Bewilligungsinhaber bzw. Sachverständigen. Sie konkretisiert Anforderungen aus dem Strahlenschutzrecht und entspricht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Berücksichtigen die Bewilligungsinhaber bzw. Sachverständigen diese Wegleitung, so können sie davon ausgehen, dass Sie das Strahlenschutzrecht rechtskonform vollziehen.